

13.12.95**Empfehlungen****G****der Ausschüsse**zu **Punkt 68** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

... Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(... SGB V-Änderungsgesetz - ... SGB V-ÄndG)

A.**1. Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am
7. Dezember 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B.**2. Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieung:

Die vom Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit beschlossene Änderung
des § 311 SGB V widerspricht der einstimmig beschlossenen Initiative des
Bundesrates vom 22. September 1995 zur unbefristeten Verlängerung der
kirchlichen Fachambulanzen. Die vorgesehene Umwandlung der Ambulanzen
in Gemeinschaftseinrichtungen niedergelassener Vertragsärzte und das
erleichterte Niederlassungsrecht für an den Fachambulanzen tätige Ärzte
bedeutet die Auflösung der Fachambulanzen. Dies bedauert der Bundesrat.

Der Beschluß des Bundestages berücksichtigt in keiner Weise, daß die
kirchlichen Fachambulanzen in der ehemaligen DDR unter schwierigsten

Bedingungen Hervorragendes für die Bevölkerung geleistet haben, daß sie sich auch nach der Vereinigung bewährten und bei den Menschen in einem hohen Ansehen stehen, daß sie einen festen Platz in der ambulanten Versorgung haben, wirtschaftlich und effizient arbeiten und außerdem dem gesundheitspolitisch gewollten Wettbewerbsgedanken und der Wahlmöglichkeit von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung tragen.

Mit der Auflösung wird zugleich ein Modell für die Verzahnung von stationärer und ambulanter Behandlung zerschlagen.

Die Auflösung der 45 bestehenden Fachambulanzen bedeutet auch eine Ungleichbehandlung gegenüber den rund 200 kommunalen und staatlichen Polikliniken. Diese sind weiterhin unbefristet zugelassen. Dies ist um so unverständlicher, als eine Umwandlung der kirchlichen Fachambulanzen in den Polikliniken vergleichbare eigenständige ambulante Einrichtungen, die ein auch von den kirchlichen Fachambulanzen mitgetragener Kompromiß gewesen wäre, nicht zugelassen wurde.

Der Bundesrat verzichtet dennoch auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, weil ansonsten die kirchlichen Fachambulanzen aufgrund der bestehenden Rechtslage schon zum 31. Dezember 1995 aufzulösen wären und dies zum aktuellen Verlust von mehreren hundert Arbeitsplätzen führen würde.

*